



## **Antragsunterlagen für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)<sup>1</sup>**

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 ggf. i.V.m. § 6 Abs. 5 LImSchG erfolgt als formloses Schreiben. Darin sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Titel der Veranstaltung,
- Art der Veranstaltung (Programm, Art der Musikdarbietung, Anzahl und Größe der Bühnen),
- Veranstaltungstermin,
- Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Veranstaltung,
- Übersichtsplan, aus dem der Standort der geplanten Veranstaltung, die Ausrichtung der Beschallungsanlagen bzw. Bühnen und die umgebende Wohnbebauung hervorgeht,
- Jahresliste aller an diesem Standort durchgeführten sowie geplanten Veranstaltungen aus der hervorgeht:
  - Titel,
  - Programm,
  - Veranstaltungstermin,
  - Uhrzeiten des Beginns und des Endes,
- geplante Maßnahmen zur Minimierung der Lautstärke (z.B. Verplombung, Wahl und Ausrichtung der Lautsprecher, Schallschutzwände usw.),
- Angabe, ob es sich bei der Veranstaltung um ein sehr seltenes oder seltenes Ereignis handelt,
- Ausführungen zum „öffentlichen Bedürfnis“.

### **Hinweise:**

Der Schutz der Nachtruhe darf nur dann aufgehoben werden, wenn an der Durchführung einer ruhestörenden Veranstaltung ein starkes öffentliches Interesse, im Landes-Immissionsschutzgesetz als „öffentliches Bedürfnis“ bezeichnet, besteht. Die Abwägung, ob ein solches öffentliches Bedürfnis besteht, hat die zuständige Ge-

<sup>1</sup> vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 (GVBl. Nr. 13 S. 194)



nehmigungsbehörde durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt. Dies ist im Regelfall für Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. Kirmes, Karneval aber auch für kulturelle Ereignisse wie z.B. Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers oder bei Konzerten und Theateraufführungen anzunehmen.

Bei der Bestimmung des Zumutbaren wird die Freizeitlärm-Richtlinie<sup>2</sup> als Orientierungshilfe herangezogen, die von seltenen Ereignissen ausgeht, die an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Bei als sehr selten eingestuften Ereignissen (max. 5 pro Jahr), die von herausragender Bedeutung sind, d.h. eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen, darf es schon mal lauter werden. Gleichwohl hat das BGH entschieden, dass eine Ruhestörung durch Lärmeinwirkung über 24 Uhr hinaus mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Belange nicht zumutbar ist und auf die Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden sollte. Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden.

Zuständige Behörde für diese Ausnahmegenehmigungen sind gemäß § 15 LImSchG die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Soweit diese jedoch selbst beteiligt sind, nimmt die Struktur- und Genehmigungsdirektion deren Aufgaben wahr und ist in diesen Fällen auch Genehmigungsbehörde für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz.

Koblenz, 12.10.2015

Marion Gutwein

---

<sup>2</sup> Freizeitlärm-Richtlinie der LAI, Stand 06.03.2015